

Satzung des Montessori-Vereins Dachau e. V.

In Kraft getreten durch Eintragung beim zuständigen Registergericht am 06.03.2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Montessori-Verein Dachau e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München VR 20378 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dachau.
- (3) Geschäftsjahr ist ab 1.1.2023 das Kalenderjahr. Der Zeitraum zwischen dem 1.9.2022 bis zum 31.12.2022 bildet demgemäß ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein soll in Dachau und Umgebung die Montessori-Pädagogik fördern und verwirklichen und die Völkerverständigung unterstützen. Er kann Montessori-Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten und Schulen, unterstützen, errichten und betreiben. Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wurde eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte (KITA) errichtet und unterhalten. Diese wird auf die dafür gegründete Montessori Kinderhaus gGmbH mit dem Sitz in Dachau (nachfolgend kurz: gGmbH) ausgegliedert, deren alleiniger Gesellschafter der Verein ist. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiativ -KITA ist die aktive Mitarbeit der Eltern im KITA Alltag erforderlich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist der 1. Verwandtschaftsgrad zu mindestens einem angemeldeten Kind in der von der gGmbH betriebenen KITA.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
 2. durch Ausschluss;
 3. durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Eine natürliche Person kann ferner als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn kein eigenes Kind mehr in der von der gGmbH betriebenen KITA betreut wird.
- (4) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Beiträge sollen zu Beginn jeden Kalenderjahres für das laufende Jahr erhoben werden; sie werden nicht erstattet, wenn die Mitgliedschaft endet. Näheres hierzu beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Altersbeirat.
- (2) Daneben kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen einen weiteren Beirat mit beratender Funktion einsetzen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verein grundsätzliche Bedeutung haben. Sie ist insbesondere zuständig für:
1. Wahl und Entlastung des Vorstands;
 2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Mitgliederkreis, die nicht Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Montessori Kinderhaus gGmbH sein dürfen, sowie Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 5. Aufnahme juristischer Personen als Vereinsmitglieder;
 6. Errichtung und Besetzung sowie Festlegung der Aufgaben und Befugnisse des Beirats;
 7. Ernennung des Alterbeirats;
 8. Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds;
 9. Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 10. Konkretisierung des Vereinszwecks.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion

- bilden.
- (3) Die Ernennung und Abberufung von Geschäftsführern der Montessori Kinderhaus gGmbH erfolgt im normalen Geschäftsgang ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit Zustimmung des Altersbeirats. Die Mitgliederversammlung hat jedoch bei berechtigten Zweifeln an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Sinne des § 43 Abs. 1 GmbHG (z. B. strafrechtlich relevantes Handeln, dauerndes Handeln gegen die Interessen der Gesellschaft etc.) im Einzelfall das Recht, einen Beschluss über die Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer der Montessori Kinderhaus gGmbH herbeizuführen.

§ 6 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden in Textform mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen; die Tagesordnung ist der Ladung beizufügen.
- (3) Der Vorstand kann dabei bestimmen, dass die Mitgliederversammlung nur in Präsenz vor Ort oder, sofern dies gesetzlich zulässig ist, nur mittels Videokommunikation durchgeführt wird. Er kann auch sog. hybride Formen, bei der Mitglieder in Präsenz oder mittels Videokommunikation teilnehmen, zulassen. Mitgliederversammlungen, in denen geheime Wahlen stattfinden, können nur in Präsenz erfolgen.
- (3) Beschlussfähig ist jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung. Sitzungsleiter ist der Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Vereinsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen geheim. Eine Stimmenübertragung ist nur auf den Ehe- oder Lebenspartner sowie im 1. Verwandtschaftsgrad zulässig. Die Übertragung muss schriftlich vorliegen mit Unterzeichnung des Übertragenden.
- (4) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks und der Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von mindestens 50% der Mitglieder des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse über die Ernennung des Altersbeirats, die Einsetzung des fakultativen weiteren Beirats sowie die Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer außerhalb des normalen Geschäftsganges ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und beim Vereinsregister einzureichen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern auf Verlangen zu zuschicken.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Kassier und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Geschäftsführer der Montessori Kinderhaus gGmbH sein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesenen sind.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zu beschließenden Antrag zustimmen oder wenn kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Beschlussverfahren widerspricht.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können eine Entschädigung gemäß den Regeln über die Ehrenamtspauschale erhalten. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber.

§ 8 Altersbeirat

- (1) Der Altersbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Sie sind aus dem Kreis der ehemaligen Vorstände des Vereins zu wählen.
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Der Altersbeirat berät den Vorstand in allen Belangen des Vereins und der Montessori Kinderhaus gGmbH. Um dies tun zu können, informiert der Vorstand den Altersbeirat regelmäßig über die wesentlichen Belange des Vereins sowie der Montessori Kinderhaus gGmbH.
- (4) Die Ernennung und Abberufung von Geschäftsführern der Montessori Kinderhaus gGmbH darf im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Altersbeirats erfolgen.
- (5) Der Altersbeirat wird zu Sitzungen vom Vorstand bei Bedarf einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Altersbeirats dies verlangen. Sitzungen werden von dem Ältesten anwesenden Mitglied des Altersbeirats geleitet.
- (6) Der Altersbeirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der

Sitzungsleiter.

- (7) Beschlüsse des Altersbeirates können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem zu beschließenden Antrag zustimmen oder wenn kein Mitglied dem schriftlichen Beschlussverfahren widerspricht.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige pädagogische Zwecke im Sinne dieser Satzung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.